

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: Herbert Holte.
 Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 19

Sonntag, den 25. März 1923.

81. Jahrg.

[Betrifft Kleieausgabe für Landwirte.]

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher können gegen sofortige Bezahlung die Bezugsscheine für Kleie von den Getreideablieferungen des 3., 4. und 5. Sechstels bei der Kreistornstelle in Empfang nehmen.

Die Ausgabe der Kleiebezugscheine erfolgt nur auf Antrag und zwar gemeindeweise. Es kommen vorläufig 8 Prozent Kleie von dem abgelieferten Getreide zur Ausgabe.

Der Preis für den Zentner beträgt 14 500 Mark ab Mühle. Füllsäcke sind vom Empfänger mitzubringen.

Bezugnehmend auf die Kreisblattverfügung vom 17. 2. 23 Seite 52 werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die Kleie für das erste Drittel der Umlage bis spätestens zum 1. 4. 23 abzuholen. Kleie aus den Getreideablieferungen des ersten Drittels, welche bis zu diesem Tage nicht abgeholt ist, verbleibt zur freien Verfügung des Kommunalverbandes.

Goldap, den 21. März 1923.
 Der Kreisauschuß.

Betrifft Verteilung der Zuckerkarten.

Es gelangen vom 20. d. Mts. ab die Zuckerkarten für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. an die Gemeinde- und Gutsbezirke zur Ausgabe. Die Zuckerkarten werden mit den Brotkarten zusammen ausgegeben werden. Als Anhalt für die Ausgabe der Zuckerkarten sollen die von den Ortsbehörden dem Wirtschaftsamt einzureichenden Kartenanforderungslisten dienen. Den Herren Ortsvorstehern wird dringend empfohlen, sowohl die Brotkarten als auch Zuckerkarten möglichst persönlich im Büro des Wirtschaftsamts in Empfang zu nehmen.

Goldap, den 15. März 1923.
 Der Kreisauschuß.
 (Wirtschaftsamt.)

Der Herr Regierungspräsident von Königsberg hat darauf aufmerksam gemacht, daß der mit meinem Erlaß vom 24. Juli 1922 D. P. 6467 I mitgeteilte Vorschlag der Landwirtschaftskammer über Regelung der Jagdpacht nach dem Roggenpreis ungewöhnlich gelautet sei. Er hat folgende Fassung vorgeschlagen.

Die jährliche Jagdpacht beträgt das . . fache des Preises für ein Zentner Roggen. Als Roggen-

preis ist das Mittel derjenigen Preise anzusehen, die am 15. März, 15. Juli und 15. November eines jeden Jahres an der Königsberger Börse für einen Zentner Roggen gezahlt worden sind. Bei einer Zwangsbewirtschaftung des gesamten Brotgetreides ist der behördlich festgesetzte Höchstpreis als Roggenpreis zu Grunde zu legen.

Ich nehme an, daß sich diese einfachere Fassung die der Tatsache mehr Rechnung trägt, daß die Gebote zunächst in Mark abgegeben und dann in Roggen umgerechnet werden, in der Praxis bereits Geltung verschafft hat und stelle ergebenst anheim, die nachgeordneten Kommunalverbände entsprechend zu verständigen.

Königsberg Pr., den 2. Dezember 1922.
 Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Die Herren Jagdvorsteher des Kreises weise ich auf vorstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten noch besonders hin.

Goldap, den 16. Februar 1923.
 Der Landrat.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes wird für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen für das Kalenderjahr 1923 vom Kollegium des Bezirksauschusses bestimmt:

1. Der Schluß der Schonzeit für Rehböcke wird auf den 15. Mai festgesetzt. Beginn der Jagd am Mittwoch, den 16. Mai 1923.
2. Die Schonzeit für Rehtäber wird auf das ganze Jahr 1923 ausgedehnt, ausgeschlossen sind hiervon die preußischen Staatsforsten und der Eigenjagdbezirk der zum Anhaltischen Fideikommißbesitze gehörigen Herrschaft Morlitten, Landkreises Ansternburg, wo die gesetzliche Jagdzeit (November und Dezember) gilt.
3. Die Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanen- hähne endigt mit Ablauf des 31. Mai 1923. Erster Schontag ist Freitag, der 1. Juni 23.
4. Kiebitzer dürfen bis Mittwoch, den 25. 4. 1923 und Möweneler bis zum Donnerstag, den 31. Mai 1923 eingesammelt werden.

Gumbinnen, den 6. März 1923.
 Der Bezirksauschuß zu Gumbinnen.
 Veröffentlicht!
 Goldap, den 16. März 1923,
 Der Landrat

Bei einem Pferde des Fuhrhalters Faber in Goldap ist die Druze amtstierärztlich festgestellt worden.

Goldap, den 19 März 1923.
Der Landrat.

Es ist festgestellt worden, daß ein großer Teil der Kreisbevölkerung die An- und Abmeldungen zum Viehregister unterlassen hat, sodag die Register mit den tatsächlichen Rindviehbeständen nicht übereinstimmen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich daher, die landräuherliche Anordnung vom 8. Dezember 1920 (Kreisblatt für 1921, Seite 8 bis 12) nochmals zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.

Die Herren Reichsjägermeister ersuche ich, die Durchführung der vorhergenannten landräuherlichen Anordnungen zu kontrollieren und zu diesem Zwecke, mindestens monatlich einmal, Revisionen vorzunehmen und mir Zusanderhandlungen unnachlässig anzuzeigen.

Goldap, den 20. Januar 1923.
Der Landrat.

Zweites Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (S. S. 230), vom 13. Februar 1923 (Pr. V. S. S. 42.)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetze festgesetzte Höchststrafe für die Geldstrafen, die im § 6 bestimmte Wertgrenze und das Strafmaß der §§ 71 und 72 werden unter Aufhebung des Gesetzes zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 28. April 1922 (S. S. 68) auf den hundertfachen Betrag erhöht.

§ 2.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetze mit Strafe bedrohten Handlungen, mit Ausnahme der in den §§ 20 und 21 bezeichneten Vergehen, gelten als Verbrechen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Das Preussische Staatsministerium.

Veröffentlicht!

Goldap, den 17 März 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 17. Februar 1923 genehmigt, daß aus den in dem Beschluß des Kreisaußschusses in Goldap vom 2. August 1922, J. Nr. 3529, bezeichneten Teilen des Gutsbezirkes Gurnen im Kreise Goldap, nämlich den Rentengutsstellen einschl. Kirchen- und Schulkinderen, Gasthaus, öffentlichen Wegen und sonst innerhalb des Aufteilungsgebiets belegenen Grundstücken öffentlicher Körperschaften unter Abtrennung von dem Guts-

bezirk, eine Landgemeinde mit dem Namen Gurnen gebildet wird.

Gumbinnen, den 5. März 1923.
Der Regierungs-Präsident.
J. B. gez. v. Behrle.

Veröffentlicht!

Goldap, den 12. März 1923

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Betrifft Nachzahlung des erhöhten Umlagepreises für das 4 und 5. Quartal.

Die zur Nachzahlung des erhöhten Umlagepreises erforderlichen Geldmittel werden voraussichtlich in den nächsten Tagen eingehen. Da bis dahin aus die endgültige Abrechnung der Wirtschaftslagen erfolgt ist, wird mit der Nachzahlung am Donnerstag, den 5. April 1923 begonnen werden.

In Interesse einer schnelleren und prompteren Abfertigung werden die Herren Ortsvorsteher ersucht, nach Möglichkeit für sämtliche Landwirte ihres Ortes zusammen die Nachzahlung selbst in Empfang zu nehmen oder eine andere, mit Ausweis derselben Person, damit zu beauftragen. Die Ablieferungsquittungen der einzeln eingezogen sind zur Abrechnung mitzubringen. Die Abrechnung erfolgt bei der Kreisbankstelle. Die Nachzahlung selbst bei der Kreisbankkassa.

Die Abrechnung erfolgt:

am 5. April 1923 für die Ortschaften
Kinosch, Ossowen, Gungen, Johnsonen, Dietrichen, Gr. Wenter, Johannenberg, Stöckchen, Rosmeden.

am 6. April für die Ortschaften
Jörtschen, Gr. und Kl. Dumbeln, Gr. u. Mittel Jobapp, Gehwiden, Grüstowen, Kuten G., Katenen, Sallupöken Gem., Siegetoden, Gollnischen, Baudöhen, Samonien Gem. Wittischen, Tzerworen G., Sch. Kinnen, Schulten, Barstowen.

am 7. April für die Ortschaften
Stadt Goldap, Tegel, Ußpöken, Kranten Dom, Eckensberg, Freyberg, Kuten G. Gr. Rominten, Raponatschen, Eggelöken, Warkalen, Trettschen, Forst-Gutsb. Rominten u. Goldap.

am 8. April für die Ortschaften
Kl. Blukken, Calharimonsi, Rogainen Gut, Gr. Blukken, Bütswelischen D., Dukeningsten, Ebergallen D., Copen, Welschruppen, Blaugelöken, Rogainen Gem., Tesselöken, Langenlee.

am 10. April für die Ortschaften
Blindlöken, Marlinowen, Bannowen, Eggelöden, Kuplaken, Blindgallen, Tjarnen, Ragnorlöken, Badingelöken, Brärselöken, Staatsbauken, Summowen, Uppidamischen,

am 11. April für die Ortschaften
Daleken, Eggelöken, Ebergallen K., Samalten, Welschhagen, Großlöken, Orstlöken, Gr. und Kl. Dumbeln, Gulbenischen,

am 12. April für die Ortschaften

Rafemeten, Rurnehen, Malegen, Rehehen, Murgischen, Pabbels Dom. Bellußen, Schaitinnen, Stulaischen, Stamborn,

am 13. April für die Ortschaften

Szardeningten, Wannaginnen, Starupnen, Sonten, Sinsupönen, Szeeden, Jodßen, Jurgaischen, Plawisken, Schlaugen.

am 14. April für die Ortschaften

Herzogsthal, Rowallen, Gr. Blandau, Solschwingten, Gr. Dukenken, Friedrichswalde, Berchlichken, Glau, Glorzen.

am 16. April für die Ortschaften

Grabowen, Jodhorlen, Kamionten, Kercinsowen, Kauschken, Keitersdorf, Gr. Kaskale, Ruchßen, Wiersblanten.

am 17. April für die Ortschaften

Jucknischen, Kl. Kaskale, Sefollen, Hrybwalde, Allensbude, Hüssen, Schemon, Gellaischen, Katschbude Gem. und Forst.

am 18. April für die Ortschaften

Dorschen, Surken, Oßowen, Rosaten Gut und Gemeinde, Wilschken, Djangellen, Heseligen, Böden, Nagellen.

am 19. April für die Ortschaften

Winkelsche, Spielasden, Tariatren, Babfen, Friedrichowen, Wilschen, Seuiden.

am 20. April für die Ortschaften

Metersleibe, Busweiffchen Sz., Böhupönen, Abicherningten, Anganen, Bilschken, Dugutischen, Debowen, Gollawien.

am 21. April für die Ortschaften

Jodupönen, Reppurdegen, Röschehen, Kraunnen, Kaiten Sz., Leigkischen, Mahaischen, Pabbels Gem., Pablinchen.

am 23. April für die Ortschaften

Bellawen, Brauklauten, Rehdiden, Rissdenischen, Saubischowen, Serteggen, Stalgirren, Sühlehen, Raskawen, Kallweiffchen.

am 24. April für die Ortschaften

Balkupönen Gut, Budhedelen, Gjerwannen T., Deeden, Gluschen, Jessaischen, Kageleten, Riannen, Ruchken.

am 25. April für die Ortschaften

Rublichken, Banglichken, Metunischken, Marlichken, Meldienen, Wugkuchen, Öberingten, Pabldßen, Pideln.

am 26. April für die Ortschaften

Böwgalen, Reudohnen, Samontenen G. Theweln, Tollmingehnen Gut, Waldaufadel, Wannen Gem. Bergnen, Didskallen.

am 27. April für die Ortschaften

Schlandßen, Schwedeln Gem., Schadeln Gut, Seruhnen, Wannen Forst, Tollmingehnen Gem. **Soldap. den 24. März 1923.**

Der Santrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Remonteanlauf für 1923.

1. Zum Anlauf 3jähriger, vorkommendenfalls auch 4jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 14. April 11 Uhr vorm. Budweifen, Kreis Ragnit.

Am 21. April 9 Uhr vorm. in Gumbinnen.

Am 25. April 9.30 Uhr vorm. in Trempen, Kreis Darkehmen.

Am 30. Juni 9 Uhr vorm. in Tilsit

Am 2. Juli 3 Uhr nachm. in Ragnit

Am 3. Juli 8 Uhr vorm. in Palschen.

Am 4. Juli 10 Uhr vorm. in Gumbinnen

Am 13. Juli 10 Uhr vorm. in Palschen.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung mittels Scheids bezahlt. Widerrist werden nicht gefant

3. Pferde mit Hauptmängeln, die geleglich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Remonteamt oder als Klopferpferde erweisen. Die gefehrmäßige Gewährleistung wird für periodische Augenentzündung (konkre Augenentzündung, Mondblintheit) und Wieg auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Remonteamt usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Verkauf abgeschlossen hat, sondern auch das Remonteamt oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörlig ausweisen können.

6. Der Verkäufer hat jedem verkauften Pferde eine lederne Trense mit glatter, starker, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrenne) und eine hauerhafte Kopfhalter mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Verladung der verkauften Pferde der Remontierungskommission beihilflich zu sein.

8. Zur Feststellung der Abkomme der Pferde sind die Dea- und Füllenscheine mitzubringen.

Zuch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife und Röhren der Pferde nicht unvorsichtig zu beschneiden und die Schwanzgräbe nicht zu verfürzen.

9. Vorstehende Einkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Reichswehrministerium
Inspektion der Kavallerie.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Soldap. den 19. März 1923.

Der Santrat

Betrifft:

Erhebung der Kreishundsteuer im Rechnungsjahr 1922.

Der Kreistag hat am 22. Dezember v. Js. beschlossen, die Kreishundsteuer für das Rechnungsjahr 1922 wie nachstehend angegeben, zu erheben:

- a) für den ersten Hund 150 M
- b) für den zweiten Hund 300 M
- c) für den dritten Hund 600 M
- d) für den vierten Hund 1200 M und für

jeden weiteren Hund eine Steigerung um je 100%.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Magistrat Goldap werden ersucht, Vorliegendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Listen wie im Vorjahre bis zum 20. April cr. einzureichen. Die von den einzelnen Ortschaften abzuführenden Beträge werden später im Kreisblatt veröffentlicht werden.

Goldap, den 23. März 1923.

Der Kreisauschuß.

Ein neuer Beweis

für die Vorzüge des Süßstoffs ist das Ergebnis der Versuche in der staatl. Anstalt für Lebensmittelchemie in München. Der Leiter Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Paul erklärt: Süßstoff kann Zucker vorteilhaft überall da ersetzen, wo er als Süßgewürz in Frage kommt. Er muß aber sachgemäß und sparsam — d. h. nach Geschmack — verwendet werden.

Süßstoff ist gut, billig und beförmlich.

Erhältlich in Kolonialwaren-, Drogenhandlungen und Apotheken.

Der nächste

landwirtschaftliche Kreistag

des Landwirtschaftskreises Insterburg ist auf Montag, den 9. April 1923 vormittags 10^{1/2} Uhr in Darkehmen in Reimers Hotel anberaumt.

Dstpr. General-Landschafts-Direktion.

L a d u n g.

Als Kommissar des Landeskulturamtspräsidenten habe ich zur Beschaffung der Unterlagen für den Entschädigungsfeststellungsbeschluss in der Anliegerfestlungssache von Kosaten, Kreis Goldap, R. 99 — Enteignung einer Teilfläche von 3 ha auf dem Rittergut Kosaten Band I Blatt Nr. 1 und Band I Blatt Nr. 50 — gemäß § 6 A. G. zum R. G. G. vom 15. 12 1919, §§ 24 bis 30 E. G. vom 11. 6. 1874 einen Termin auf

Mittwoch, den 4. April 1923 vorm. 9 Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers in Kosaten anberaumt, zu dem die Beteiligten (§ 25 Absf. 4 E. G.) mit der Aufforderung, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen und unter der Warnung geladen werden, daß beim Ausbleiben ohne Zutun der Ausgebliebenen die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden wird.

Rönigsberg Br., den 22. März 1923.

Der Entschädigungsfeststellungskommissar.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von

Gut Czarnowken—Mittel-Zodupp

liegt beim Postamt in Goldap 4 Wochen aus.

Gumbinnen, den 17. März 1923.

Telegraphenbauamt.

Betrifft:

Ausgabe von 65%iges Roggenmehl.

Auf den für die Zeit vom 2. bis 8. 4. 23. gültigen Bodenabschnitt 11 der Brotkarte gelangen außer den 1400 Gramm noch 500 Gr. 65%iges Roggenmehl zum Preise von 350 Mark pro Pund zur Ausgabe. Die Ausgabe erfolgt ab Mittwoch, den 28. März 1923.

Die Herren Mehlhändler und Bäcker haben die Abschnitte bis Dienstag, den 10. 4. 1923 der Kreiskornstelle zur Abrechnung einzureichen.

Goldap, den 26. 3. 23.

Der Kreisauschuß.

Familiendruckfachen

in sauberster Ausführung liefert schnell und billig

Goldaper Zeitung

Hauschlachtung!

Papierdärme

empfiehlt

Goldaper Zeitung

Gef. m. b. h.